

Satzung der Gemeinde Bornhöved über einen Seniorenbeirat

Aufgrund der §§ 4, 47 d) und 47 e) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.02.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Bornhöved wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller älteren *Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bornhöved* ist.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Bornhöved. Im Rahmen ihres Aufgabebereiches unterstützt die Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.
Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31 a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der *älteren Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bornhöved* und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die die älteren Einwohnerinnen und Einwohner betreffen,
 - Beratung und Information der älteren Einwohnerinnen und Einwohner zu altersbedingten Anliegen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner,
 - Durchführung von Sprechstunden,
 - Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und dem Kreiseniorenbeirat Segeberg.

§ 3 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner berühren, Anträge zu stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt, soweit sie seinen Aufgabenbereich betreffen. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3, maximal 9 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch eine Seniorenvollversammlung gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, die
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden,
 - seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bornhöved gemeldet und
 - nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte mit Ausnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.
- (2) Sie beginnt nach durchgeführter Neuwahl der Seniorenvollversammlung durch Bestätigung der Gemeindevertretung.
- (3) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/innen nach.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Seniorenvollversammlung, zu der alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Gemeinde öffentlich gemäß der Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinde eingeladen werden.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingeleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bornhöved. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (5) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevahlleiter, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen Einspruch eingelegt werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (6) Gewählt wird durch geheime Wahl, wobei jede/r Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen hat. Sie oder er kann allerdings nur jeweils eine Stimme einem Bewerber geben.
- (7) Die Stimmenzählung ist öffentlich und wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister sowie zwei Mitgliedern der Seniorenvollversammlung (Wahlvorstand) durchgeführt.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichzeit entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend der Stimmenzahl eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.

§ 7 Vorstand /Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter/-in
- der/dem Schriftführer/-in

Außerdem kann der Seniorenbeirat Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben, die über die allgemeine Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 -Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf begründeten Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (4) Die Einladungen zu Sitzungen werden im Mitteilungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ veröffentlicht. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (5) In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Bornhöved stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen ihrer Möglichkeit Mittel für Geschäftsbedürfnisse, Öffentlichkeitsarbeit und Kulturprogramme zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Entschädigung für die oder den Vorsitzende/n bzw. die Beiratsmitglieder ist in der Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes berechtigt, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl in einem Wählerverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.99 außer Kraft.

Bornhöved, den 19.03.2015

(L.S.)

Dietrich Schwarz
(Bürgermeister)